

Für die folgenden Texte wird ausdrücklich eine männliche Schreibweise verwendet. Dadurch sollen eine bessere sprachliche Lesbarkeit und ein höheres Textverständnis gewahrt bleiben. Sämtliche Personen und Bezeichnungen beziehen sich dabei gleichermassen auf alle Geschlechter.

1. Depotwirt

- 1.1. Der Depotwirt gehört dem Wasserfahrverein Ryburg-Möhlin als Aktivmitglied an.
- 1.2. Der Depotwirt verpflichtet sich, an den mit dem Vorstand vereinbarten Öffnungszeiten das Depot für Mitglieder offen zu halten.
- 1.3. Der Depotwirt ist verantwortlich für:
 - 1.3.1. Küche
 - 1.3.2. Eingangsbereich
 - 1.3.3. WC
 - 1.3.4. Leergutraum
 - 1.3.5. RestaurantraumEr sorgt in diesen Räumen für Ordnung und Sauberkeit. Der Mannschaftsraum (Garderobe und Dusche) unterliegen dem Fahrchef.
- 1.4. Der Depotwirt führt eine Inventarliste, worin das Küchenmobiliar aufgeführt ist.

2. Depot

- 2.1. Das Depot steht den Aktivmitgliedern des Wasserfahrvereins als Aufenthaltsort zur freien Verfügung. Es dient der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Jedes Mitglied sorgt für Ordnung und Sauberkeit in und ums Depot.
- 2.2. Jedes Mitglied, welches das Depot und das Langschiffdepot aufschliesst, ist verpflichtet seinen Besuch im Präsenzheft einzutragen.
- 2.3. Bei Einbruch, Diebstahl oder Beschädigungen ist dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 2.4. Jedes Aktivmitglied ist berechtigt einen Depotschlüssel zu beziehen. Die Schlüssel dürfen weder ausgeliehen noch übertragen werden.
Bei Verlust ist eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.- zu entrichten.
- 2.5. Für die Entsorgung von Abfällen und Kehricht ist der Depotwirt zuständig.

3. Wirtschaftsbetrieb

- 3.1. Der Depotwirt kauft Getränke und Esswaren sowie allfällige andere Verkaufsartikel ein. Er bezahlt und verbucht die Rechnungen. Den Abrechnungsintervall bestimmen Kassier und Depotwirt selber.
- 3.2. Der Depotwirt verkauft Esswaren, Getränke und andere Artikel auf eigene Rechnung. An den Getränken ist er mit 20% vom Umsatz beteiligt.
- 3.3. Der Vorstand kann an Arbeitstagen die Abgabe von Getränken und Esswaren in vereinseigenem Rahmen bewilligen. Die Abrechnung ist jeweils von 2 Vorstandsmitgliedern zu visieren. An vereinseigenen Anlässen (Weidlinge einsetzen/versorgen, Arbeitstagen, Ausstichen etc.) werden die Preise mit dem Präsidenten oder Fahrchef und 1 Vorstandsmitglied abgesprochen.

- 3.4. Der Depotwirt ist verpflichtet den im Eingangsbereich befindlichen Kühlschrank während der Saison immer aufgefüllt zu halten. Für Getränke aus dem Kühlschrank sind in Abwesenheit des Depotwirtes die dazu bestimmten Zettel auszufüllen und im Briefkasten zu deponieren. Diese Konsumation ist innert kürzester Frist beim Depotwirt zu begleichen.
- 3.5. Der Vorstand bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Depotwirt die Verkaufspreise. Diese sind an einer Versammlung zu genehmigen.
- 3.6. Das Kücheninventar und Depotmaterial sind Eigentum des Wasserfahrvereins. Bei Beschädigungen ist dem Depotwirt oder dem Präsidenten Meldung zu erstatten. Reinigungsmaterial und kleinere Beträge sind in der Depotrechnung zu verbuchen. Grössere Beträge (ab Fr. 100.-) sind mit dem Vorstand abzusprechen.

4. Hilfswirte

- 4.1. Der Depotwirt ist berechtigt Hilfswirte einzusetzen. Die Entschädigung ist Sache des Depotwirtes.

5. Depotvermietungen

- 5.1. Das Depot kann das ganze Jahr von Aktivmitglieder für eigene private Anlässe gemietet werden, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie Trainingstagen. Benützung des Unterstandes und des Sitzplatzes neben dem Depot sind dem Depot gleichgestellt.
Der Depotwirt vermietet nach eigenem Ermessen, wobei keine Konflikte mit dem Jahresprogramm entstehen dürfen. Mittwoch und Freitag darf nur nach dem 1. Ausstich und in der Winterpause vermietet werden. Die Vermietungen an Trainingstagen müssen von 3 Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Keine Freitagsvermietungen an den Training/Fahrerhocktagen laut Jahresprogramm.
- 5.2. An Sonntagen werden keine Vermietungen angenommen. Spezielle Ausnahmen müssen vom Vorstand bewilligt werden.
- 5.3. Während der ganzen Dauer der Benützung des Depots mit Küche muss der Depotwirt oder ein Hilfswirt anwesend sein. Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten. Bei Aktiven ist der Depotwirt nicht verpflichtet anwesend zu sein. Das Aktivmitglied, welches als Mieter zählt, muss anwesend sein und ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
- 5.4. Ein Aktivmitglied kann die Anlagen des Wasserfahrvereins nur für Familienmitglieder (Grosseltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Ehefrau/ Ehemann) zur Aktivgebühr mieten. Für Kollegen, Vereine etc. zahlt er/sie die Passivmitgliedergebühr (siehe 6. Gebühren).
- 5.5. Ist ein Anlass in der Umgebung des Depots, muss gegen eine entsprechende Gebühr die WC-Anlage aussen gemietet werden (siehe 6. Gebühren).
- 5.6. Die Vermietungen sind Sache des Depotwirtes, wobei Aktive bevorzugt behandelt werden. Anfragen von Nicht-Aktivmitgliedern, werden erst definitiv 6 Monate vor Mietdatum bewilligt. Bis dahin hat ein Aktivmitglied Vorrecht bei der Vermietung.
- 5.7. Die Gebührenänderungen werden durch eine Versammlung festgelegt.

6. Gebühren

- 6.1. Miete Aktive:
1. Vermietung im Jahr = Fr. 100.-
 2. Vermietung im Jahr = Fr. 150.-
 3. Vermietung im Jahr = Fr. 300.-

Der Sitzplatz und der Unterstand sind dem Depot gleichgestellt.

Unterstand: Bei nötiger Räumung des Unterstandes bestimmt der Vorstand eine Aufwandentschädigung.

6.2. Passive/ Fremdmieter:

Depot mit Sitzplatz: Fr. 300.-

Unterstand: Fr. 300.- (inkl. WC-Gebühr)

Depot Kurzanlass 1Std: Fr. 50.-

2Std: Fr. 100.-

3Std: Fr. 150.-

6.3. Bei Anlässen ausserhalb des Depots, beträgt die WC-Gebühr (Aussen WC) Fr. 100.- (ab 01.01.2014)

6.4. Sämtliche Getränke ausser Weine und Spirituosen sind über die Depotwirtschaft zu beziehen. Für selbst mitgebrachte Weine und Spirituosen muss ein Zapfgeld von Fr. 5.- pro geöffneten Flasche entrichtet werden. Die Leergut-Entsorgung ist Sache des Mieters.

6.5. Die Garderoben- und Duschräume dürfen nicht durch Dritte benutzt werden.

6.6. Sondergebühren werden durch den Vorstand bewilligt.

Das Depotreglement gilt ab dem 01. Dezember 2024

Möhlin, 01. Dezember 2024

Wasserfahrverein Ryburg-Möhlin Der Vorstand